

# Obergericht des Kantons Zürich

II. Strafkammer



---

Geschäfts-Nr.: SB130003-O/U/cs

Mitwirkend: die Oberrichter lic.iur. Spiess, Präsident, lic.iur. Burger und  
lic.iur. Stiefel sowie der Gerichtsschreiber lic.iur. Hafner

## Beschluss vom 3. September 2013

in Sachen

1. **A.** \_\_\_\_\_,

2. **B.** \_\_\_\_\_,

Beschuldigte, Berufungskläger und Anschlussberufungsbeklagte

1 amtlich verteidigt durch Rechtsanwalt lic. iur. X. \_\_\_\_\_

2 amtlich verteidigt durch Rechtsanwalt lic. iur. Y. \_\_\_\_\_

gegen

**Staatsanwaltschaft II des Kantons Zürich,**

vertreten durch Leitenden Staatsanwalt lic. iur. Hubmann

Anklägerin, Berufungsbeklagte und Anschlussberufungsklägerin

sowie

**C.** \_\_\_\_\_,

Privatkläger und Anschlussberufungskläger

betreffend **gewerbsmässigen Betrug und Widerruf**

**Berufung gegen ein Urteil vom 5. Juli 2012 sowie gegen ein Ergänzungsurteil vom 20. August 2012 des Bezirksgerichtes Zürich,  
10. Abteilung (DG120028)**

### **Anklage:**

Die Anklageschrift der Staatsanwaltschaft II des Kantons Zürich vom 29. Juni 2012 (Urk. 22 [bzw.61]) ist diesem Urteil beigeheftet.

### **Urteil der Vorinstanz:**

1. Der Beschuldigte A. ist schuldig des gewerbsmässigen Betruges im Sinne von Art. 146 Abs. 1 und 2 StGB, teilweise in Verbindung mit Art. 22 Abs. 1 StGB.
2. Der Beschuldigte B. ist schuldig des gewerbsmässigen Betruges im Sinne von Art. 146 Abs. 1 und 2 StGB, teilweise in Verbindung mit Art. 22 Abs. 1 StGB.
3. Der Beschuldigte A. wird bestraft mit einer Freiheitsstrafe von 27 Monaten. Hiervon sind 43 Tage durch Polizeihaft und Untersuchungshaft bereits verbüsst.
4. Der Vollzug der Freiheitsstrafe wird im Umfang von 18 Monaten aufgeschoben und die Probezeit auf 2 Jahre festgesetzt. Die restliche Strafe (9 Monate, wovon 43 Tage durch Polizeihaft und Untersuchungshaft erstanden sind) wird vollzogen.
5. Der Beschuldigte B. wird bestraft mit einer Freiheitsstrafe von 27 Monaten. Hiervon sind 37 Tage durch die erstandene durch Polizeihaft und Untersuchungshaft bereits verbüsst.
6. Der Vollzug der Freiheitsstrafe wird im Umfang von 18 Monaten aufgeschoben und die Probezeit auf 2 Jahre festgesetzt. Die restliche Strafe (9 Monate, wovon 37 Tage durch Polizeihaft und Untersuchungshaft erstanden sind) wird vollzogen.
7. Die Probezeit von zwei Jahren, die von der Staatsanwaltschaft Zürich-Limmat mit Strafbefehl vom 18. Februar 2009 bezüglich der damals gegen-

über dem Beschuldigten B. ausgesprochenen Geldstrafe von 20 Tagessätzen angesetzt wurde, wird um ein Jahr, beginnend ab 5. Juli 2012, verlängert.

8. a) Der Beschuldigte A. wird verpflichtet, dem Staat als Ersatz für den unrechtmässig erlangten Vermögensvorteil Fr. 9'259.25 zu zahlen.
- b) Der Beschuldigte B. wird verpflichtet, dem Staat als Ersatz für den unrechtmässig erlangten Vermögensvorteil Fr. 9'259.25 zu zahlen.
9. Die Beschuldigten A. und B. werden solidarisch verpflichtet, den nachfolgend genannten Privatklägern und Privatklägerinnen die nachfolgend erwähnten Beträge als Schadenersatz zu zahlen:
  - a) Privatkläger und Privatklägerinnen *Infoline*
    - 9.1. der Privatklägerin G1. Fr. 130.– zuzüglich 5 % Zins ab 30. April 2010
    - 9.2. G2., ... [Adresse], zuhanden des Nachlasses von ... Fr. 130.– zuzüglich 5 % Zins ab 3. Mai 2010
    - 9.3. dem Privatkläger G3. Fr. 130.– zuzüglich 5 % Zins ab 28. April 2010
    - 9.4. dem Privatkläger G4. Fr. 130.–
    - 9.5. dem Privatkläger G5. Fr. 130.– zuzüglich 5 % Zins ab 5. Mai 2010
    - 9.6. dem Privatkläger G6. Fr. 130.–
    - 9.7. dem Privatkläger G7. Fr. 130.– zuzüglich 5 % Zins ab 29. April 2010
    - 9.8. dem Privatkläger G8. Fr. 130.–
    - 9.9. dem Privatkläger G9. Fr. 130.–
    - 9.10. der Privatklägerin G10. Fr. 130.–
    - 9.11. der Privatklägerin G11. Fr. 130.– zuzüglich 5 % Zins ab 4. Mai 2010

- 9.12. der Privatklägerin G12. Fr. 130.– zuzüglich 5 % Zins ab 30. April 2010
- 9.13. der Privatklägerin G13. Fr. 130.– zuzüglich 5 % Zins ab 4. Mai 2010
- 9.14. dem Privatkläger G14. Fr. 130.– zuzüglich 5 % Zins ab 4. Mai 2010
- 9.15. der Privatkläger G15. Fr. 130.–
- 9.16. dem Privatkläger G16. Fr. 130.– zuzüglich 5 % Zins ab 4. Mai 2010
- 9.17. der Privatklägerin G17. Fr. 130.– zuzüglich 5 % Zins ab 3. Mai 2010
- 9.18. dem Privatkläger G18. Fr. 130.–
- 9.19. dem Privatkläger G19. Fr. 130.– zuzüglich 5 % Zins ab 27. April 2010
- 9.20. dem Privatkläger G20. Fr. 130.– zuzüglich 5 % Zins ab 30. Juli 2010
- 9.21. dem Privatkläger G21. Fr. 130.–
- 9.22. der Privatklägerin G22. Fr. 130.– zuzüglich 5 % Zins ab 3. Mai 2010
- 9.23. dem Privatkläger G23. Fr. 130.–
- 9.24. dem Privatkläger G24. Fr. 130.– zuzüglich 5 % Zins ab 28. April 2010
- 9.25. der Privatklägerin G25. Fr. 130.–
- 9.26. der Privatklägerin G26. Fr. 130.– zuzüglich 5 % Zins ab 30. April 2010
- 9.27. der Privatklägerin G27. Fr. 130.– zuzüglich 5 % Zins ab 4. Mai 2010
- 9.28. dem Privatkläger G28. Fr. 130.– zuzüglich 5 % Zins ab 29. April 2010

- 9.29. dem Privatkläger G29. Fr. 130.– zuzüglich 5 % Zins ab 5. Mai 2010
- 9.30. dem Privatkläger G30. Fr. 130.– zuzüglich 5 % Zins ab 28. April 2010
- 9.31. der Privatklägerin G31. Fr. 130.– zuzüglich 5 % Zins ab 18. Mai 2010
- 9.32. der Privatklägerin G32. Fr. 130.–
- 9.33. der Privatklägerin G33. Fr. 130.– zuzüglich 5 % Zins ab 1. Juni 2010
- 9.34. dem Privatkläger G34. Fr. 130.– zuzüglich 5 % Zins ab 27. Mai 2010
- 9.35. dem Privatkläger G35. Fr. 130.– zuzüglich 5 % Zins ab 29. April 2010; das Begehren des Privatklägers G35. um Zusprechung einer Umtriebsentschädigung wird mangels grösserer Umtriebe abgewiesen.
- 9.36. dem Privatkläger G36. Fr. 130.–; das Begehren des Privatklägers G36. um Zusprechung einer Umtriebsentschädigung wird mangels grösserer Umtriebe abgewiesen.
- 9.37. dem Privatkläger G37. Fr. 130.– zuzüglich 5 % Zins ab 30. April 2010
- 9.38. dem Privatkläger G38. Fr. 130.– zuzüglich 5 % Zins ab 3. Mai 2010
- 9.39. der Privatklägerin G39. Fr. 130.–
- 9.40. der Privatklägerin G40. Fr. 130.–
- 9.41. der Privatklägerin G41. Fr. 130.– zuzüglich 5 % Zins ab 26. April 2010
- 9.42. dem Privatkläger G42. Fr. 130.– zuzüglich 5 % Zins ab 28. April 2010
- 9.43. dem Privatkläger G43. Fr. 130.– zuzüglich 5 % Zins ab 28. April 2010; das Begehren des Privatklägers G43. um Zusprechung

einer Umtriebsentschädigung wird mangels grösserer Umtriebe abgewiesen.

- 9.44. dem Privatkläger G44. Fr. 188.-- zuzüglich 5 % Zins ab 28. April 2010 auf dem Betrag von Fr. 130.--
- 9.45. dem Privatkläger G45. Fr. 130.–
- 9.46. dem Privatkläger G46. Fr. 130.– zuzüglich 5 % Zins ab 7. Mai 2010
- 9.47. dem Privatkläger G47. Fr. 130.–
- 9.48. dem Privatkläger G48. Fr. 117.–
- b) Privatkläger und Privatklägerinnen F.
- 9.49. dem Privatkläger G49. Fr. 100.–
- 9.50. dem Privatkläger G50. Fr. 50.– zuzüglich 5 % Zins ab 5. August 2010
- 9.51. der Privatklägerin G51. Fr. 100.--
- 9.52. dem Privatkläger G52. Fr. 50.–
- 9.53. dem Privatkläger G53. Fr. 20.– zuzüglich 5 % Zins ab 28. Dezember 2010
- 9.54. dem Privatkläger G54. Fr. 50.– zuzüglich 5 % Zins ab 21. Juni 2010
- 9.55. dem Privatkläger G55. Fr. 20.– zuzüglich 5 % Zins ab 15. Dezember 2010
- 9.56. der Privatklägerin G56. Fr. 20.– zuzüglich 5 % Zins ab 30. Juni 2010
- 9.57. der Privatklägerin G57. Fr. 20.–
- 9.58. dem Privatkläger G58. Fr. 20.–
- 9.59. dem Privatkläger G59. Fr. 50.– zuzüglich 5 % Zins ab 8. April 2010
- 9.60. den Privatklägern ... und ... G60. Fr. 50.–

- 9.61. dem Privatkläger G61. Fr. 20.– zuzüglich 5 % Zins ab 12. Juli 2010
- 9.62. der Privatklägerin G62. Fr. 50.–
- 9.63. dem Privatkläger G63. Fr. 50.–
- 9.64. dem Privatkläger G64. Fr. 50.– zuzüglich 5 % Zins ab 5. Juli 2010
- 9.65. der Privatklägerin G65. Fr. 100.– zuzüglich 5 % Zins ab 2. Juli 2010
- 9.66. der Privatklägerin G66. Fr. 10.– zuzüglich 5 % Zins ab 19. Juli 2010
- 9.67. der Privatklägerin G67. Fr. 50.–
- 9.68. dem Privatkläger G68. Fr. 20.– zuzüglich 5 % Zins ab 30. Juni 2010
- 9.69. der Privatklägerin G69. Fr. 100.– zuzüglich 5 % Zins ab 26. Juli 2010
- 9.70. der Privatklägerin G70. Fr. 50.–
- 9.71. der Privatklägerin G71. Fr. 40.–
- 9.72. dem Privatkläger G72. Fr. 70.–
- 9.73. den Privatklägern ... und ... G73. Fr. 20.– zuzüglich 5 % Zins ab 29. Juni 2010
- 9.74. dem Privatkläger G74. Fr. 100.– zuzüglich 5 % Zins ab 5. Juli 2010
- 9.75. der Privatklägerin G75. Fr. 20.–
- 9.76. der Privatklägerin G76. Fr. 50.–
- 9.77. der Privatklägerin G77. Fr. 50.–
- 9.78. dem Privatkläger G78. Fr. 20.– zuzüglich 5 % Zins ab 30. April 2010

- 9.79. dem Privatkläger G79. Fr. 50.– zuzüglich 5 % Zins ab 29. April 2010; im Mehrbetrag wird das Schadenersatzbegehren des Privatklägers G79. abgewiesen.
- 9.80. der Privatklägerin G80. Fr. 50.– zuzüglich 5 % Zins ab 30. August 2010
- 9.81. der Privatklägerin G81. Fr. 30.–
- 9.82. dem Privatkläger G82. Fr. 20.–
- 9.83. dem Privatkläger G83. Fr. 50.–
- 9.84. der Privatklägerin G84. Fr. 100.– zuzüglich 5 % Zins ab 2. Februar 2011
- 9.85. dem Privatkläger G85. Fr. 20.–
- 9.86. dem Privatkläger G86. Fr. 23.45.– zuzüglich 5 % Zins ab 9. August 2010
- 9.87. der Privatklägerin G87. Fr. 50.– zuzüglich 5 % Zins ab 29. Juni 2010
- 9.88. der Privatklägerin G88. Fr. 40.– zuzüglich 5 % Zins ab 30. Juni 2010
- 9.89. der Privatklägerin G89. Fr. 100.–
- 9.90. der Privatklägerin G90. Fr. 40.–
- 9.91. der Privatklägerin G91. Fr. 50.–
- 9.92. dem Privatkläger G92. Fr. 30.–
- 9.93. dem Privatkläger G93. Fr. 50.–
- 9.94. der Privatklägerin G94. Fr. 100.–
- 9.95. der Privatklägerin G95. Fr. 100.– zuzüglich 5 % Zins ab 31. Mai 2010
- 9.96. der Privatklägerin G96. Fr. 30.–; das Begehren der Privatklägerin G96. um Zusprechung einer Umtriebsentschädigung wird mangels grösserer Umtriebe abgewiesen.

- 9.97. der Privatklägerin G97. Fr. 100.–
- 9.98. der Privatklägerin G98. Fr. 20.– zuzüglich 5 % Zins ab 9. April 2010
- 9.99. der Privatklägerin G99. Fr. 100.– zuzüglich 5 % Zins ab 23. April 2010
- 9.100. den Privatklägern ... und ... G100. Fr. 100.– zuzüglich 5 % Zins ab 29. März 2010
- 9.101. der Privatklägerin G101. Fr. 30.– zuzüglich 5 % Zins ab 8. Juli 2010
- 9.102. dem Privatkläger G102. Fr. 50.– zuzüglich 5 % Zins ab 30. Juni 2010
- 9.103. dem Privatkläger G103. Fr. 50.– zuzüglich 5 % Zins ab 6. Juli 2010
- 9.104. der Privatklägerin G104. Fr. 50.– zuzüglich 5 % Zins ab 4. Juni 2010
- 9.105. der Privatklägerin G105. Fr. 100.– zuzüglich 5 % Zins ab 27. August 2010
- 9.106. der Privatklägerin G106. Fr. 30.–
- 9.107. der Privatklägerin G107. Fr. 30.–
- 9.108. der Privatklägerin G108. Fr. 50.–
- 9.109. der Privatklägerin G109. Fr. 20.–
- 9.110. der Privatklägerin G110. Fr. 40.–
- 9.111. den Privatklägern ... und ... G111. Fr. 30.–
- 9.112. dem Privatkläger G112. Fr. 30.– zuzüglich 5 % Zins ab 30. September 2010
- 9.113. der Privatklägerin G113. Fr. 100.– zuzüglich 5 % Zins ab 13. April 2010
- 9.114. der Privatklägerin G114. Fr. 40.–

- 9.115. den Privatklägern ... und ... G115. Fr. 20.–
- 9.116. der Privatklägerin G116. Fr. 50.–
- 9.117. den Privatklägern ... und ... G117. Fr. 30.–
- 9.118. dem Privatkläger G118. Fr. 20.–
- 9.119. der Privatklägerin G119. Fr. 30. – zuzüglich 5 % Zins ab 2. Juli 2010
- 9.120. der Privatklägerin G120. Fr. 20.–
- 9.121. der Privatklägerin G121. Fr. 30.– zuzüglich 5 % Zins ab 5. Juli 2010
- 9.122. dem Privatkläger G122. Fr. 100.– zuzüglich 5 % Zins ab 18. Juni 2010
- 9.123. den Privatklägern ... und ... G123. Fr. 50.– zuzüglich 5 % Zins ab 6. September 2010
- 9.124. dem Privatkläger G124. Fr. 30.–
- 9.125. der Privatklägerin G125. Fr. 50.– zuzüglich 5 % Zins ab 2. Juli 2010
- 9.126. der Privatklägerin G126. Fr. 50.–
- 9.127. der Privatklägerin G127. Fr. 30.–
- 9.128. dem Privatkläger G128. Fr. 30.–
- 9.129. dem Privatkläger G129. Fr. 20.– zuzüglich 5 % Zins ab 28. Juli 2010
- 9.130. der Privatklägerin G130. Fr. 30.– zuzüglich 5 % Zins ab 5. Juli 2010
- 9.131. der Privatklägerin G131. Fr. 30.– zuzüglich 5 % Zins ab 7. Juli 2010
- 9.132. dem Privatkläger G132. Fr. 50.–
- 9.133. der Privatklägerin G133. Fr. 20.– zuzüglich 5 % Zins ab 6. April 2010

- 9.134. dem Privatkläger G134. Fr. 30.– zuzüglich 5 % Zins ab 7. Juli 2010
- 9.135. dem Privatkläger G135. Fr. 20.– zuzüglich 5 % Zins ab 2. Juli 2010
- 9.136. dem Privatkläger G136. Fr. 20.– zuzüglich 5 % Zins ab 19. Juli 2010
- 9.137. dem Privatkläger G137. Fr. 30.–
- 9.138. dem Privatkläger G138. Fr. 20.– zuzüglich 5 % Zins ab 30. Juni 2010
- 9.139. dem Privatkläger G139. Fr. 30.–
- 9.140. dem Privatkläger G140. Fr. 20.– zuzüglich 5 % Zins ab 19. April 2010
- 9.141. dem Privatkläger G141. Fr. 50.– zuzüglich 5 % Zins ab 4. Juni 2010
- 9.142. dem Privatkläger G142. Fr. 50.–
- 9.143. dem Privatkläger G143. Fr. 30.–
- 9.144. dem Privatkläger G144. Fr. 100.–
- 9.145. dem Privatkläger G145. Fr. 20.– zuzüglich 5 % Zins ab 28. April 2010
- 9.146. der Privatklägerin G146. Fr. 50.–
- 9.147. der Privatklägerin G147. Fr. 30.–
- 9.148. der Privatklägerin G148. Fr. 30.– zuzüglich 5 % Zins ab 26. Juli 2010
- 9.149. dem Privatkläger G149. Fr. 100.–
- 9.150. dem Privatkläger G150. Fr. 50.–
- 9.151. dem Privatkläger G151. Fr. 50.–
- 9.152. den Privatklägern ... und ... G152. Fr. 30.–
- 9.153. der Privatklägerin G153. Fr. 20.–

- 9.154. dem Privatkläger G154. Fr. 20.–
- 9.155. der Privatklägerin G155. Fr. 50.–
- 9.156. dem Privatkläger G156. Fr. 50.– zuzüglich 5 % Zins ab 2. Juni 2010
- 9.157. der Privatklägerin G157. Fr. 30.– zuzüglich 5 % Zins ab 5. August 2010
- 9.158. der Privatklägerin G158. Fr. 20.–
- 9.159. der Privatklägerin ... und ... G159. Fr. 50.– zuzüglich 5 % Zins ab 29. Juli 2010
- 9.160. der Privatklägerin ... und... G160. Fr. 50.–
- 9.161. dem Privatkläger G161. Fr. 30.–
- 9.162. der Privatklägerin G162. Fr. 70.–
- 9.163. den Privatklägern ... und ... G163. Fr. 50.– zuzüglich 5 % Zins ab 14. Juni 2010
- 9.164. dem Privatkläger G164. Fr. 20.–
- 9.165. dem Privatkläger G165. Fr. 20.–
- 9.166. der Privatklägerin G166. Fr. 50.– zuzüglich 5 % Zins ab 13. Juli 2010
- 9.167. dem Privatkläger G167. Fr. 30.– zuzüglich 5 % Zins ab 23. Juli 2010
- 9.168. dem Privatkläger G168. Fr. 50.–
- 9.169. dem Privatkläger G169. Fr. 30.–
- 9.170. dem Privatkläger G170. Fr. 50.–
- 9.171. dem Privatkläger G171. Fr. 30.–
- 9.172. dem Privatkläger G172. Fr. 30.–
- 9.173. dem Privatkläger G173. Fr. 30.–
- 9.174. der Privatklägerin G174. Fr. 50.–
- 9.175. der Privatklägerin G175. Fr. 50.–

- 9.176. dem Privatkläger G176. Fr. 50.– zuzüglich 5 % Zins ab 5. Juli 2010
- 9.177. dem Privatkläger G177. Fr. 20.– zuzüglich 5 % Zins ab 8. Juli 2010
- 9.178. dem Privatkläger G178. Fr. 50.–
- 9.179. der Privatklägerin G179. Fr. 20.–
- 9.180. der Privatklägerin G180. Fr. 50.– zuzüglich 5 % Zins ab 1. Juli 2010
- 9.181. dem Privatkläger G181. Fr. 20.– zuzüglich 5 % Zins ab 19. August 2010
- 9.182. dem Privatkläger G182. Fr. 50.–
- 9.183. dem Privatkläger G183. Fr. 55.–
- 9.184. der Privatklägerin G184. Fr. 50.–
- 9.185. der Privatklägerin G185. Fr. 50.–
- 9.186. dem Privatkläger G186. Fr. 20.–
- 9.187. den Privatklägern ... und ... G187. Fr. 50.– zuzüglich 5 % Zins ab 13. August 2010
- 9.188. der Privatklägerin G188. Fr. 50.– zuzüglich 5 % Zins ab 21. Juli 2010 sowie Fr. 50.– zuzüglich 5 % Zins ab 3. August 2010; das Begehren der Privatklägerin G188. um Zusprechung einer Umtriebsentschädigung wird mangels grösserer Umtriebe abgewiesen.
- 9.189. der Privatklägerin G189. Fr. 100.–
- 9.190. der Privatklägerin G190. Fr. 40.–
- 9.191. der Privatklägerin G191. Fr. 30.–
- 9.192. der Privatklägerin G192. Fr. 50.–
- 9.193. der Privatklägerin ... Fr. 20.– zuhanden des Nachlasses von  
G193. Fr. 20.–
- 9.194. der Privatklägerin G194. Fr. 50.–

- 9.195. der Privatklägerin G195. Fr. 20.– zuzüglich 5 % Zins ab 30. Juli 2010
- 9.196. der Privatklägerin G196. Fr. 25.– zuzüglich 5 % Zins ab 4. Juni 2010
- 9.197. der Privatklägerin G197. Fr. 20.–
- 9.198. der Privatklägerin G198. Fr. 10.–
- 9.199. der Privatklägerin G199. Fr. 50.– zuzüglich 5 % Zins ab 13. April 2010
- 9.200. der Privatklägerin G200. Fr. 50.– zuzüglich 5 % Zins ab 30. Juni 2010
- 9.201. dem Privatkläger G201. Fr. 50.– zuzüglich 5 % Zins ab 6. Juli 2010
- 9.202. der Privatklägerin G202. Fr. 50.–
- 9.203. der Privatklägerin G203. Fr. 20.–
- 9.204. der Privatklägerin G204. Fr. 20.– zuzüglich 5 % Zins ab 2. August 2010
- 9.205. der Privatklägerin G205. Fr. 50.– zuzüglich 5 % Zins ab 28. Juli 2010
- 9.206. der Privatklägerin G206. Fr. 20.–
- 9.207. der Privatklägerin G207. Fr. 100.–
- 9.208. der Privatklägerin G208. Fr. 50.–
- 9.209. dem Privatkläger G209. Fr. 50.– zuzüglich 5 % Zins ab 30. März 2010
- 9.210. dem Privatkläger G210. Fr. 30.–
- 9.211. dem Privatkläger G211. Fr. 30.–
- 9.212. dem Privatkläger G212. Fr. 20.– zuzüglich 5 % Zins ab 5. Juli 2010

- 9.213. dem Privatkläger G213. Fr. 50.– zuzüglich 5 % Zins ab 10. August 2010
- 9.214. der Privatklägerin G214. Fr. 30.–
- 9.215. dem Privatkläger G215. Fr. 20.– zuzüglich 5 % Zins ab 5. Juli 2010
- 9.216. dem Privatkläger G216. Fr. 100.–
- 9.217. der Privatklägerin G217. Fr. 20. – zuzüglich 5 % Zins ab 7. Juli 2010
- 9.218. der Privatklägerin G218., [Adresse], Fr. 50.– zuzüglich 5 % Zins ab 4. Juni 2010
- 9.219. den Privatklägern ... und ... 219., ... [Adresse], Fr. 20.– zuzüglich 5 % Zins ab 9. April 2010
- 9.220. der Privatklägerin G220. Fr. 50.–
- 9.221. der Privatklägerin G221. Fr. 50.–
- 9.222. der Privatklägerin G222. Fr. 50.–
- 9.223. der Privatklägerin G223. Fr. 100.–
- 9.224. dem Privatkläger G224. Fr. 50.– zuzüglich 5 % Zins ab 30. Juni 2010
- 9.225. der Privatklägerin G225. Fr. 30.– zuzüglich 5 % Zins ab 6. August 2010
- 9.226. dem Privatkläger G226. Fr. 50.–
- 9.227. dem Privatkläger G227. Fr. 50.–
- 9.228. dem Privatkläger ..., [Adresse], zuhanden des Nachlasses von G228. Fr. 100.–
- 9.229. dem Privatkläger G229. Fr. 20.– zuzüglich 5 % Zins ab 27. Juli 2010
- 9.230. den Privatklägern ... und ... G230. Fr. 30.– zuzüglich 5 % Zins ab 19. August 2010

- 9.231. den Privatklägern ... und ... G231. Fr. 50.–
- 9.232. dem Privatkläger G232. Fr. 20.– zuzüglich 5 % Zins ab 31. Mai 2010
- 9.233. dem Privatkläger G233. Fr. 50.–
- 9.234. dem Privatkläger G234. Fr. 20.– zuzüglich 5 % Zins ab 30. Juni 2010
- 9.235. den Privatklägern ... und ... G235. Fr. 100.– zuzüglich 5 % Zins ab 10. Juni 2010
- 9.236. dem Privatkläger G236. Fr. 20.– zuzüglich 5 % Zins ab 29. Juli 2010
- 9.237. der Privatklägerin G237. Fr. 50.– zuzüglich 5 % Zins ab 2. August 2010
- 9.238. den Privatklägern ... und ... G238. Fr. 50.–
- 9.239. den Privatklägern ... und ... G239. Fr. 50.–
- 9.240. dem Privatkläger G240. Fr. 50.–
- 9.241. dem Privatkläger G241. Fr. 50.– zuzüglich 5 % Zins ab 2. Juli 2010
- 9.242. dem Privatkläger G242. Fr. 40.– zuzüglich 5 % Zins ab 30. Juli 2010
- 9.243. dem Privatkläger G243. Fr. 20.– zuzüglich 5 % Zins ab 25. Juni 2010
- 9.244. dem Privatkläger G244. Fr. 50.–
- 9.245. den Privatklägern ... und ... G245. Fr. 50.– zuzüglich 5 % Zins ab 26. Juli 2010
- 9.246. dem Privatkläger G246. Fr. 50.–
- 9.247. der Privatklägerin G247. Fr. 20.– zuzüglich 5 % Zins ab 22. Juli 2010
- 9.248. dem Privatkläger G248. Fr. 100.– zuzüglich 5 % Zins ab 15. Juli 2010

- 9.249. der Privatklägerin G249. Fr. 50.– zuzüglich 5 % Zins  
ab 15. September 2010
- 9.250. der Privatklägerin G250. Fr. 30.– zuzüglich 5 % Zins ab 29. Juni  
2010
- 9.251. der Privatklägerin G251. Fr. 100.– zuzüglich 5 % Zins ab 16.  
August 2010
- 9.252. dem Privatkläger G252. Fr. 30.– zuzüglich 5 % Zins ab 9. Juli  
2010
- 9.253. dem Privatkläger G253. Fr. 20.–
- 9.254. den Privatklägern ... und ... G254. Fr. 50.–
- 9.255. dem Privatkläger G255. Fr. 100.– zuzüglich 5 % Zins ab 1. Juli  
2010
- 9.256. dem Privatkläger G256. Fr. 50.– zuzüglich 5 % Zins ab 1. Juli  
2010
- 9.257. dem Privatkläger G257. Fr. 20.–
- 9.258. dem Privatkläger G258. Fr. 20.–
- 9.259. den Privatklägern ... und ... G259. Fr. 100.–
- 9.260. der Privatklägerin G260. Fr. 50.–
- 9.261. der Privatklägerin G261. Fr. 50.– zuzüglich 5 % Zins ab 8. Juli  
2010
- 9.262. der Privatklägerin G262. Fr. 50.– zuzüglich 5 % Zins ab 2. Juli  
2010
- 9.263. dem Privatkläger G263. Fr. 50.– zuzüglich 5 % Zins ab 24. Juni  
2010
- 9.264. dem Privatkläger G264. Fr. 50.–
- 9.265. dem Privatkläger G265. Fr. 20.– zuzüglich 5 % Zins ab 2. Juli  
2010

- 9.266. den Privatklägern ... und ... G266. Fr. 20.-- zuzüglich 5 % Zins ab 1. Juli 2010; im Mehrbetrag wird das Schadenersatzbegehren von ... und ... G266. abgewiesen.
- 9.267. den Privatklägern ... und ... G267. Fr. 50.--
- 9.268. dem Privatkläger G268. Fr. 20.--
- 9.269. der Privatklägerin G269. Fr. 30.-- zuzüglich 5 % Zins ab 3. August 2010
- 9.270. der Privatklägerin G270. Fr. 50.-- zuzüglich 5 % Zins ab 30. Juni 2010
- 9.271. der Privatklägerin G271. Fr. 50.--
- 9.272. der Privatklägerin G272. Fr. 50.-- zuzüglich 5 % Zins ab 29. Juni 2010
- 9.273. der Privatklägerin G273. Fr. 100.-- zuzüglich 5 % Zins ab 9. Juni 2010
- 9.274. der Privatklägerin G274. Fr. 50.--
- 9.275. dem Privatkläger G275. Fr. 20.-- zuzüglich 5 % Zins ab 27. Mai 2010
- 9.276. der Privatklägerin G276. Fr. 30.-- zuzüglich 5 % Zins ab 29. September 2010
- 9.277. den Privatklägern ... und ... G277. Fr. 20.-- zuzüglich 5 % Zins ab 2. August 2010
- 9.278. der Privatklägerin G278. Fr. 100.--
- 9.279. der Privatklägerin G279. Fr. 50.--
- 9.280. der Privatklägerin G280. Fr. 100.-- zuzüglich 5 % Zins ab 24. Juni 2010
- 9.281. der Privatklägerin G281. Fr. 50.--
- 9.282. der Privatklägerin G282. Fr. 50.--
- 9.283. der Privatklägerin G283. Fr. 30.--

- 9.284. der Privatklägerin G284. Fr. 100.–
- 9.285. der Privatklägerin G285. Fr. 50.– zuzüglich 5 % Zins ab 30. Juli 2010
- 9.286. dem Privatkläger G286. Fr. 50.– zuzüglich 5 % Zins ab 30. Juni 2010
- 9.287. der Privatklägerin G287. Fr. 10.–
- 9.288. der Privatklägerin G288. Fr. 30.–
- 9.289. der Privatklägerin G289. Fr. 30.– zuzüglich 5 % Zins ab 26. Juli 2010
- 9.290. der Privatklägerin G290. Fr. 25.– zuzüglich 5 % Zins ab 30. Juli 2010
- 9.291. der Privatklägerin G291. Fr. 20.–
- 9.292. der Privatklägerin G292. Fr. 50.– zuzüglich 5 % Zins ab 23. April 2010
- 9.293. dem Privatkläger G293. Fr. 40.–
- 9.294. dem Privatkläger G294. Fr. 50.–
- 9.295. dem Privatkläger G295. Fr. 50.–
- 9.296. dem Privatkläger G296. Fr. 100.–
- 9.297. der Privatklägerin G297. Fr. 30.– zuzüglich 5 % Zins ab 22. Juli 2010 sowie Fr. 30.– zuzüglich 5 % Zins ab 16. September 2010
- 9.298. der Privatklägerin G298. Fr. 30.– zuzüglich 5 % Zins ab 26. Juli 2010
- 9.299. der Privatklägerin G299. Fr. 30.–
- 9.300. der Privatklägerin G300. Fr. 20.– zuzüglich 5 % Zins ab 1. Juli 2010
- 9.301. den Privatklägern ... und ... G301. Fr. 20.–
- 9.302. der Privatklägerin G302. Fr. 50.– zuzüglich 5 % Zins ab 18. Juni 2010 sowie Fr. 50.– zuzüglich 5 % Zins ab 11. Januar 2011

- 9.303. der Privatklägerin G303. Fr. 100.–
- 9.304. der Privatklägerin G304. Fr. 50.–
- 9.305. dem Privatkläger G305. Fr. 50.–
- 9.306. den Privatklägern ... und ... G306. Fr. 25.– zuzüglich 5 % Zins  
ab 26. Juli 2010
- 9.307. dem Privatkläger G307. Fr. 30.– zuzüglich 5 % Zins ab 10. Au-  
gust 2010
- 9.308. dem Privatkläger G308. Fr. 50.–
- 9.309. den Privatklägern ... und ... G309. Fr. 30.– zuzüglich 5 % Zins  
ab 22. April 2010
- 9.310. dem Privatkläger G310. Fr. 30.–
- 9.311. dem Privatkläger G311. Fr. 50.– zuzüglich 5 % Zins ab 2. Au-  
gust 2010
- 9.312. dem Privatkläger G312. Fr. 30.–
- 9.313. dem Privatkläger G313. Fr. 30.–
- 9.314. dem Privatkläger G314. Fr. 50.–
- 9.315. dem Privatkläger G315. Fr. 20.–
- 9.316. dem Privatkläger G316. Fr. 50.– zuzüglich 5 % Zins ab 30. April  
2010
- 9.317. dem Privatkläger G317. Fr. 40.–
10. Es werden die von den nachfolgend angeführten Privatklägern und Privat-  
klägerinnen gestellten Genugtuungsbegehren - mangels einer schwereren  
Verletzung in den persönlichen Verhältnissen - abgewiesen:
- a) Privatkläger und Privatklägerinnen *Infoline*
- G18. \_\_\_\_\_
  - G37. \_\_\_\_\_
  - G38. \_\_\_\_\_
  - G41. \_\_\_\_\_
  - G44. \_\_\_\_\_
  - G47. \_\_\_\_\_

- G48. \_\_\_\_\_

b) Privatkläger und Privatklägerinnen *F.* \_\_\_\_\_

- G51. \_\_\_\_\_
- G53. \_\_\_\_\_
- G54. \_\_\_\_\_
- G64. \_\_\_\_\_
- G66. \_\_\_\_\_
- G68. \_\_\_\_\_
- G69. \_\_\_\_\_
- G74. \_\_\_\_\_
- G79. \_\_\_\_\_
- G84. \_\_\_\_\_
- ... und ... G111. \_\_\_\_\_
- G125. \_\_\_\_\_
- G129. \_\_\_\_\_
- G133. \_\_\_\_\_
- G134. \_\_\_\_\_
- G135. \_\_\_\_\_
- G138. \_\_\_\_\_
- G141. \_\_\_\_\_
- G167. \_\_\_\_\_
- G177. \_\_\_\_\_
- G179. \_\_\_\_\_
- G180. \_\_\_\_\_
- G186. \_\_\_\_\_
- ... und ... G187. \_\_\_\_\_
- G189. \_\_\_\_\_
- G195. \_\_\_\_\_
- G196. \_\_\_\_\_
- G198. \_\_\_\_\_
- G201. \_\_\_\_\_
- G210. \_\_\_\_\_
- G215. \_\_\_\_\_
- G217. \_\_\_\_\_
- G218. \_\_\_\_\_, ... [Adresse]
- Nachlass von G228. \_\_\_\_\_
- Nachlass von G193. \_\_\_\_\_
- G220. \_\_\_\_\_
- ... und ... G230. \_\_\_\_\_
- G229. \_\_\_\_\_
- G232. \_\_\_\_\_
- G237. \_\_\_\_\_
- G247. \_\_\_\_\_
- G255. \_\_\_\_\_
- G262. \_\_\_\_\_
- ... und ... G266. \_\_\_\_\_
- G318. \_\_\_\_\_
- ... und ... G309. \_\_\_\_\_

11. Das von der Staatsanwaltschaft II des Kantons Zürich mit Verfügung vom 25. Juni 2012 beschlagnahmte Guthaben von Fr. 14'304.97 auf dem UBS-Konto der D.\_\_\_\_\_ GmbH, IBAN CH ... (zurzeit lagernd auf dem Konto der Staatsanwaltschaft Zürich-Limmat, Beleg-Nr. ...) wird definitiv beschlagnahmt und zur Deckung der Verfahrenskosten verwendet.
12. Das von der Staatsanwaltschaft II des Kantons Zürich mit Verfügung vom 26. Juni 2012 beschlagnahmte Guthaben von Fr. 22'790.-- auf dem PC-Konto Nr. ... der E.\_\_\_\_\_ GmbH (der vorerwähnte Betrag wurde auf das PC-Konto Nr. ... der Staatsanwaltschaft II des Kantons Zürich überwiesen) wird zur Deckung der den in Ziffer 9a hievor angeführten Privatklägern und Privatklägerinnen zugesprochenen Schadenersatzbeträge (samt Schadenszins) verwendet.

Der verbleibende Betrag wird eingezogen.

Den in Ziffer 9a hievor angeführten Privatklägern und Privatklägerinnen wird eine Frist von 30 Tagen ab Eintritt der Rechtskraft des vorliegenden Entscheides angesetzt, um der Gerichtskasse des Bezirksgerichtes Zürich, Badenerstrasse 90, Postfach, 8026 Zürich, schriftlich mitzuteilen, auf welches Bankkonto oder Postcheckkonto der ihnen in Ziffer 9a hievor zugesprochene Betrag von der Gerichtskasse überwiesen werden soll. Bei Säumnis oder Stillschweigen eines Privatklägers oder einer Privatklägerin verliert der fragliche Privatkläger bzw. die fragliche Privatklägerin seinen/ihren Anspruch darauf, den ihm/ihr in Ziffer 9a hievor zugesprochenen Schadenersatzbetrag aus dem oben erwähnten beschlagnahmten Postcheckkonto-Guthaben gedeckt zu erhalten.

13. Das von der Staatsanwaltschaft II des Kantons Zürich mit Verfügung vom 25. Juni 2012 beschlagnahmte Guthaben von Fr. 16'643.15 auf dem PC-Konto Nr. ... des Vereines F.\_\_\_\_\_ (zurzeit lagernd auf dem Konto der Staatsanwaltschaft Zürich-Limmat, Beleg-Nr. ...) wird zur Deckung der den in Ziffer 9b hievor angeführten Privatklägern und Privatklägerinnen zugesprochenen Schadenersatzbeträge (samt Schadenszins) verwendet.

Der verbleibende Betrag wird eingezogen.

Den in Ziffer 9b hievor angeführten Privatklägern und Privatklägerinnen wird eine Frist von 30 Tagen ab Eintritt der Rechtskraft des vorliegenden Entscheides angesetzt, um der Gerichtskasse des Bezirksgerichtes Zürich, Badenerstrasse 90, Postfach, 8026 Zürich, schriftlich mitzuteilen, auf welches Bankkonto oder Postcheckkonto der ihnen in Ziffer 9b hievor zugesprochene Betrag von der Gerichtskasse überwiesen werden soll. Bei Säumnis oder Stillschweigen eines Privatklägers oder einer Privatklägerin verliert der fragliche Privatkläger bzw. die fragliche Privatklägerin seinen bzw. ihren Anspruch darauf, den ihm bzw. ihr in Ziffer 9b hievor zugesprochenen Schadenersatzbetrag aus dem oben erwähnten beschlagnahmten Postcheckkonto-Guthaben gedeckt zu erhalten.

14. Die Schweizerische Registrierungsstelle SWITCH wird angewiesen, die auf den Beschuldigten 1 (A.\_\_\_\_\_) lautenden Domains www.F.\_\_\_\_\_.ch und www.F1.\_\_\_\_\_.ch zu löschen.

15. Die nachfolgend von der Staatsanwaltschaft II des Kantons Zürich als Beweismittel sichergestellten Gegenstände werden als Beweismittel bei den Akten belassen:

Urk. 10/6 und 54/3

- F.\_\_\_\_\_, Gesprächs-Regie
- F.\_\_\_\_\_, Unterlagen
- Infoline, div. Briefpost
- 1 externer Datenträger „WesternDigital“

Urk. 11/6 und 54/4

- 1 Ordner, schwarz, mit Bankunterlagen
- 1 Ordner, rot, F.\_\_\_\_\_
- 1 Informationsmaterial G.\_\_\_\_\_
- Anrufprotokolle und Verhaltensregeln

16. Die nachfolgend von der Staatsanwaltschaft II des Kantons Zürich als Beweismittel sichergestellten Gegenstände werden - nach Eintritt der Rechtskraft des vorliegenden Urteils - vernichtet.

- Visitenkarten Infoline H.\_\_\_\_\_ Ltd lautend auf I.\_\_\_\_\_ und J.\_\_\_\_\_
- diverse Dankeschreiben des Vereines F.\_\_\_\_\_ an Spender

17. Die Gerichtsgebühr wird festgesetzt auf:

Fr.	18'000.--;	die weiteren Auslagen betragen:
Fr.	1'620.--	Kosten der Kantonspolizei (Beschuldigter 1)
Fr.	1'620.--	Kosten der Kantonspolizei (Beschuldigter 2)
Fr.	12'000.--	Gebühr Anklagebehörde (Beschuldigter 1)
Fr.	12'000.--	Gebühr Anklagebehörde (Beschuldigter 2)
Fr.	1'299.70	Auslagen Untersuchung (Beschuldigter 1)
Fr.	1'853.60	Auslagen Untersuchung (Beschuldigter 2)
Fr.	4'754.80	amtliche Verteidigung RA Z. _____
Fr.	12'320.10	amtliche Verteidigung RA X. _____
Fr.		amtliche Verteidigung RA Y. _____ (ausstehend)

Allfällige weitere Auslagen bleiben vorbehalten.

18. Die Kosten der Untersuchung und des gerichtlichen Verfahrens werden - mit Ausnahme derjenigen der amtlichen Verteidigung - den Beschuldigten 1 und 2 je zur Hälfte auferlegt.

Die Beschuldigten 1 und 2 haften solidarisch für die gesamten Kosten der Untersuchung und des gerichtlichen Verfahrens.

Die Kosten der amtlichen Verteidigung der Beschuldigten 1 und 2 werden auf die Gerichtskasse genommen. Eine Nachforderung gemäss Art. 135 Abs. 4 StPO bleibt vorbehalten.

19. Die Beschuldigten 1 und 2 werden solidarisch verpflichtet, den nachfolgend angeführten Privatklägern und Privatklägerinnen die nachfolgend erwähnten Parteientschädigungen zuzusprechen:

19.1. der Privatklägerin G158. \_\_\_\_\_ Fr. 12.--

19.2. dem Privatkläger G36. \_\_\_\_\_ Fr. 71.--

19.3. dem Privatkläger G44. \_\_\_\_\_ Fr. 39.20

19.4. dem Privatkläger G308. \_\_\_\_\_ Fr. 6.40.

**Berufungsanträge:**

a) Des Vertreters der Staatsanwaltschaft II des Kantons Zürich:

(Urk. 133 S. 1)

1. In Aufhebung von Dispositiv-Ziffern 3. und 4. des Urteils des Bezirksgerichts Zürich vom 5. Juli 2012 sei der Beschuldigte A. \_\_\_\_\_ mit drei Jahren Freiheitsstrafe zu bestrafen. Der Vollzug sei im Umfang von 24 Monaten aufzuschieben. Die restliche Strafe von 12 Monaten sei zu vollziehen, wobei die erstandene Haft von 43 Tagen anzurechnen sei.
2. In Aufhebung von Dispositiv-Ziffern 5. und 6. des Urteils des Bezirksgerichts Zürich vom 5. Juli 2012 sei der Beschuldigte B. \_\_\_\_\_ mit drei Jahren Freiheitsstrafe zu bestrafen. Der Vollzug sei im Umfang von 24 Monaten aufzuschieben. Die restliche Strafe von 12 Monaten sei zu vollziehen, wobei die erstandene Haft von 37 Tagen anzurechnen sei.
3. Im Übrigen sei das Urteil des Bezirksgerichts Zürich vom 5. Juli 2012 sowie das Ergänzungsurteil vom 20. August 2012 zu bestätigen.

b) Der Verteidigung des Beschuldigten 1:

(Urk. 134 S. 2)

1. Die Strafverfahren betreffend des gewerbsmässigen Betrugs im Sinne von Art. 146 Abs. 2 StGB (Vorwurf "Infoline") seien einzustellen.
2. A. \_\_\_\_\_ sei des gewerbsmässigen Betrugs im Sinne von Art. 146 Abs. 2 StGB (Vorwurf "F. \_\_\_\_\_") für nicht schuldig zu sprechen und von diesem Vorwurf freizusprechen.
3. Auf eine Ersatzforderung im Sinne von Art. 71 StGB sei zu verzichten.
4. Auf die Verfügungen der Staatsanwaltschaft Zürich-Limmat vom 25. und 26. Juni 2012, womit Guthaben des Vereins F. \_\_\_\_\_, E. \_\_\_\_\_ AG sowie D. \_\_\_\_\_ GmbH beschlagnahmt wurden, sei nicht einzutreten

und diese Gelder seien den jeweiligen Eigentümern wieder herauszugeben.

5. Die beschlagnahmten Beweismittel seien A. \_\_\_\_\_ herauszugeben.
6. Auf die Zivilansprüche sei nicht einzutreten.
7. Die Kosten des vorliegenden Verfahrens inklusive derjenigen der amtlichen Verteidigung seien vollumfänglich auf die Gerichtskasse zu nehmen.
8. A. \_\_\_\_\_ sei für die von ihm erstandenen 42 Tage Polizei- und Untersuchungshaft und den dadurch erlittenen Lohnausfall ein angemessener Schadenersatz und eine angemessene Genugtuung zuzusprechen.

c) Der Verteidigung des Beschuldigten 2:

(Urk. 135 und Urk. 101 S. 2)

1. Es sei das Urteil, soweit es B. \_\_\_\_\_ betrifft, umfassend aufzuheben und es sei B. \_\_\_\_\_ von Schuld und Strafe freizusprechen.  
  
und in Folge des Freispruchs:
2. Es sei die Verlängerung der Probezeit von zwei Jahren, die von der Staatsanwaltschaft Zürich-Limmat mit Strafbefehl vom 18. Februar 2009 bezüglich der damals der gegenüber B. \_\_\_\_\_ ausgesprochenen Geldstrafe von 20 Tagen angesetzt wurde, aufzuheben (Ziffer 7 des Entscheides).
3. Ziffer 8 lit. b) des Urteils sei aufzuheben (Zahlung als Ersatz für unrechtmässig erlangten Vermögensvorteil).
4. Ziffer 9 des angefochtenen Urteils sei aufzuheben (Schadenersatz an Privatkläger und Privatklägerinnen).
5. Die Ziffern 11, 12 und 13 des angefochtenen Entscheides seien aufzuheben (Beschlagnahme und Einziehungen).

6. Die Kosten- und Entschädigungsfolgen seien aufzuheben, die Kosten seien auf die Staatskasse zu nehmen und es sei dem Berufungskläger eine angemessene Entschädigung für beide Instanzen zuzusprechen.

d) Des Privatklägers C. \_\_\_\_\_ :

(Urk. 122 S. 1)

Zusprechung von Schadenersatz in der Höhe von Fr. 130.– zuzüglich Zins zu 5% ab 10. Mai 2010.

---

### **Erwägungen:**

#### **I. Prozessuales**

1. Am 1. Januar 2011 ist die Schweizerische Strafprozessordnung in Kraft getreten. Da der angefochtene Entscheid nach diesem Zeitpunkt gefällt wurde, gilt für das vorliegende Berufungsverfahren neues Recht (Art. 454 Abs. 1 StPO). Verfahrenshandlungen, die vor Inkrafttreten der StPO angeordnet oder durchgeführt wurden, behalten gemäss Art. 448 Abs. 2 StPO ihre Gültigkeit. Beweise, die nach altem Verfahrensrecht abgenommen wurden, können somit weiterhin beweismässig verwertet werden, auch wenn die Beweiserhebung nicht der StPO entspricht oder nach dieser sogar ungültig wäre (SCHMID, Handbuch des Schweizerischen Strafprozesses, 2. Aufl., Zürich/St. Gallen 2013, N 1860). Voraussetzung für die Verwertbarkeit der unter altem Verfahrensrecht abgenommenen Beweise ist, dass diese gemäss dem im Zeitpunkt ihrer Abnahme geltenden Recht gültig sind. Soweit sich das Gericht auf solche Beweise abstützt, ist die Frage der Verwertbarkeit derselben nach der Strafprozessordnung des Kantons Zürich (StPO/ZH) zu beantworten.

2. Gegen das eingangs im Dispositiv wiedergegebene nicht mündlich eröffnete Urteil des Bezirksgerichtes Zürich, 10. Abteilung, vom 5. Juli 2012 liessen der Beschuldigte B.\_\_\_\_\_ mit Eingabe vom 9. Juli 2012 und der Beschuldigte A.\_\_\_\_\_ mit Eingabe vom 16. Juli 2012 rechtzeitig Berufung anmelden (Prot. I S. 86; Urk. 90 f.). Ebenfalls rechtzeitig meldeten sie Berufung an gegen die wiederum schriftlich mitgeteilte Urteilsergänzung vom 20. August 2012 betreffend Zivilforderung der Privatklägerin K.\_\_\_\_\_ (Prot. I S. 89 f.; Urk. 84/2+3; Urk. 92 f.; Art. 90 Abs. 2 StPO). Von Seiten der Privatkläger und der Staatsanwaltschaft wurden keine Berufungen angemeldet. Nach Erhalt des begründeten Urteils je am 1. November 2012 liessen beide Beschuldigten fristgerecht ihre Berufungserklärungen im Sinne von Art. 399 Abs. 3 StPO einreichen (Urk. 94/3+4; Urk. 100; Urk. 101).

3. Mit Verfügung des Kammerpräsidenten vom 4. Februar 2013 wurde den Privatklägern und der Staatsanwaltschaft Frist zur Anschlussberufung angesetzt (Urk. 104). Mit Eingabe vom 22. Februar 2013 erklärte die Staatsanwaltschaft rechtzeitig Anschlussberufung und beschränkte diese auf die Strafzumessung und den bedingten Vollzug der Strafe (Urk. 105/1; Urk. 113). Von den Privatklägern erhob einzig C.\_\_\_\_\_ mit Eingabe vom 13. Februar 2013 fristgerecht Anschlussberufung, jedoch ohne Anträge zu stellen (Urk. 109), weshalb ihm mit Präsidialverfügung vom 12. April 2013 eine Frist von 10 Tagen angesetzt wurde, um im Sinne von Art. 399 Abs. 3 und 4 StPO anzugeben, in welchen Teilen er das Urteil anfechte; dies unter der Androhung, dass bei Säumnis oder ungenügender Angabe das Urteil mit entsprechender Kostenfolge als Ganzes angefochten gelte, soweit seine rechtlichen Interessen betroffen seien (Urk. 120 S. 3). Mit dem Datum des 13. Februar 2013 tragenden Eingabe (Poststempel: 26.04.2013 und damit rechtzeitig; Urk. 121/1) hielt Privatkläger C.\_\_\_\_\_ an seiner Anschlussberufung fest und beschränkte diese auf Dispositivziffer 9.a) des vorinstanzlichen Urteils, da ihm kein Schadenersatz zugesprochen worden sei, obwohl er Fr. 130.– einbezahlt habe und in Ziff. 20 des Urteils vom 5. Juli 2012 als Privatkläger aufgeführt sei (Urk. 122). Schliesslich wurde die präzisierte Anschlussberufung des Privatklägers den Beschuldigten und der Staatsanwaltschaft zugestellt (Urk. 123 f.).

3.1. Mit der auf die Strafzumessung und den bedingten Vollzug der Strafe beschränkten Anschlussberufung (Urk. 113) liess die Staatsanwaltschaft unangefochten, dass die Vorinstanz keine Schuldsprüche wegen Widerhandlung gegen das Bundesgesetz über den unlauteren Wettbewerb (Vorwürfe "Infoline" und F.\_\_\_\_\_) ausgefällt hat. Damit bilden diese Anklagepunkte nicht mehr Gegenstand des Berufungsverfahrens (Art. 391 Abs. 2 StPO).

3.2. Im Rahmen seiner Berufungserklärung liess der Beschuldigte A.\_\_\_\_\_ die Einstellung der Strafverfahren betreffend gewerbsmässigen Betrug (Vorwurf "Infoline") wegen Verletzung des Anklageprinzips und für den Fall, dass dieses nicht verletzt wäre, einen Freispruch beantragen (Urk. 61 S. 2 ff.; Urk. 100 S. 2; vgl. auch Urk. 73 S. 4 ff., 8 ff.). Auch bezüglich des Anklagevorwurfes "F.\_\_\_\_\_" verlangte er einen Freispruch vom Vorwurf des Betruges (Urk. 100 S. 2 Ziff. 2; vgl. auch Urk. 73 S. 14 ff.). An diesen Anträgen hielt er an der Berufungsverhandlung fest (Urk. 134 S. 2).

3.3. Der Beschuldigte B.\_\_\_\_\_ liess im Rahmen seiner Berufungserklärung ebenfalls einen vollumfänglichen Freispruch beantragen (Urk. 101 S. 2 und Urk. 135).

4. Es ist mithin das gesamte vorinstanzliche Urteil angefochten, mit Ausnahme der Abweisung der von diversen Privatklägern gestellten Genugtuungsbegehren mangels einer schweren Verletzung in deren persönlichen Verhältnissen (Dispositivziffer 10 a) und 10 b)).

4.1. Die Berufung hat im Umfang der Anfechtung aufschiebende Wirkung (Art. 402 StPO). E contrario erwachsen die nicht von der Berufung erfassten Punkte in Rechtskraft (SCHMID, StPO-Praxiskommentar, 2. Aufl., Zürich/St. Gallen 2013, Art. 402 N 1; vgl. auch Art. 437 StPO).

4.2. Nachdem die Urteilsdispositivziffern 10 a und b (Genugtuungsbegehren) unangefochten blieben, ist das vorinstanzliche Urteil in diesem Umfang in Rechtskraft erwachsen.

5. Im Berufungsverfahren lässt der Beschuldigte A.\_\_\_\_\_ daran festhalten, dass beim Vorwurf des gewerbsmässigen Betruges im Zusammenhang mit dem

Anklagesachverhalt "Infoline" das Anklageprinzip verletzt sei (Urk. 22 S. 2 ff.; Urk. 100 S. 2; vgl. auch Urk. 73 S. 4 ff., 8 ff.; Urk. 134 S. 3).

5.1. Gemäss Art. 9 StPO kann eine Straftat nur gerichtlich beurteilt werden, wenn die Staatsanwaltschaft gegen eine bestimmte Person wegen eines genau umschriebenen Sachverhalts beim zuständigen Gericht Anklage erhoben hat. Nach Art. 325 Abs. 1 lit. f StPO bezeichnet die Anklageschrift "möglichst kurz, aber genau die der beschuldigten Person vorgeworfene Tat". Das Anklageprinzip gewährleistet das rechtliche Gehör und die Verteidigungsrechte des Beschuldigten (BGE 120 IV 348 E. 2b). Damit die Anklageschrift ihre doppelte Funktion der Umgrenzung und Information wahrnehmen kann, muss sie hinreichend präzise formuliert sein (vgl. BGE 133 IV 2335 E. 6.2; Urteil des Bundesgerichts 6B\_304/2012 vom 8. November 2012 E. 1).

5.2. Der amtlichen Verteidigung des Beschuldigten A.\_\_\_\_\_ ist zwar zuzustimmen, dass im Anklagesachverhalt "Infoline" der Begriff "Irrtum" nicht explizit umschrieben ist. Insofern ist die Wortwahl etwas unpräzise. Aus dem Gesamtzusammenhang des Anklagesachverhaltes und der von der Verteidigung zitierten Passage des Anklagetextes (vgl. Urk. 73 S. 4; Urk. 134 S. 3): "Unter dem Eindruck der Täuschung, dass sie einen rechtsgültigen Vertrag mit den Beschuldigten abgeschlossen hatten, bezahlten 174 Geschädigte..." geht indessen offenkundig hervor, dass die Geschädigten sich darüber geirrt haben sollen, dass sie sich vertraglich verpflichteten hätten und dementsprechend auch zur Bezahlung der Jahresgebühr verpflichtet sein würden, und aus diesem Grunde bezahlten. Es konnte den Beschuldigten daher nicht zweifelhaft sein, was ihnen vorgeworfen wird. Insoweit ist die den Beschuldigten zur Last gelegte Tat hinreichend bestimmt umschrieben und das Anklageprinzip nicht verletzt, wie dies bereits die Vorinstanz erkannt hat (Urk. 98 S. 8). Allerdings wurde in der Anklageschrift zwar festgehalten, die Beschuldigten hätten gar keinen ...-Infodienst betrieben, sondern auf dem programmierten Tonband der angeblichen Dienst-Nummer ..., welche von den Kunden hätte gewählt werden sollen, lediglich Musik abgespielt (Urk. 22 S. 3, 5. Absatz, 2. Satz). Der daraus ableitbare Vorwurf, dass die Beschuldigten jene nicht näher bekannte Anzahl möglicher Geschädigter, welche wissentlich und willentlich und damit insoweit irrtumsfrei Fr. 130.– entrichtet haben könnten, um den In-

fodienst tatsächlich in Anspruch zu nehmen, mit ihren täuschenden Machenschaften arglistig über ihre von Beginn weg vorhandene Absicht getäuscht haben könnten, trotz eingegangener Jahresgebühren gar nie einen funktionierenden ...-Infodienst einrichten zu wollen, wird den Beschuldigten in der Anklage indessen nicht gemacht. Die Anklage ist daher diesbezüglich unvollständig.

6. Die amtliche Verteidigung des Beschuldigten A.\_\_\_\_\_ lässt in prozessualer Hinsicht weiter geltend machen, die Aussagen der im Vorverfahren lediglich polizeilich befragten ehemaligen Mitarbeiter der D.\_\_\_\_\_ GmbH seien nicht zulasten des Beschuldigten A.\_\_\_\_\_ verwertbar, da seine Teilnahmerechte im Sinne von Art. 147 Abs. 1 StPO nicht beachtet worden seien. Daran ändere auch deren Befragung anlässlich der vorinstanzlichen Hauptverhandlung nichts. Es sei an den Strafverfolgungsbehörden, innert nützlicher Frist die erforderlichen Beweiserhebungen und die entsprechenden Konfrontationen durchzuführen (Urk. 73 S. 9 f.; Urk. 134 S. 4 und S. 7).

6.1. Art. 147 Abs. 1 Satz 1 StPO statuiert den Grundsatz der Parteiöffentlichkeit der Beweiserhebungen im Untersuchungs- und Hauptverfahren und bestimmt, dass die Parteien das Recht haben, bei Beweiserhebungen durch die Staatsanwaltschaft und die Gerichte anwesend zu sein und einvernommenen Personen Fragen zu stellen. Dieses spezifische Teilnahme- und Mitwirkungsrecht fließt aus dem Anspruch auf rechtliches Gehör (Art. 107 Abs. 1 lit. b StPO). Es kann nur unter den gesetzlichen Voraussetzungen (vgl. Art. 108, Art. 146 Abs. 4 und Art. 149 Abs. 2 lit. b StPO; s. auch Art. 101 Abs. 1 StPO) eingeschränkt werden (vgl. Botschaft StPO, S. 1187). Beweise, die in Verletzung von Art. 147 Abs. 1 StPO erhoben worden sind, dürfen nicht zulasten der Partei verwertet werden, die nicht anwesend war (Art. 147 Abs. 4 StPO; Urteil des Bundesgerichts 1B\_264/2012 vom 10. Oktober 2012 E. 4 ff.).

6.2. Zu Recht hat der amtliche Verteidiger des Beschuldigten A.\_\_\_\_\_ die Frage aufgeworfen, weshalb es der Staatsanwalt unterlassen habe, die gebotenen Konfrontationseinvernahmen mit den Mitarbeitern der D.\_\_\_\_\_ GmbH durchzuführen (Urk. 73 S. 9 f.). Dieselbe Frage stellt sich im Zusammenhang mit den Geschädigten, deren Befragung der Staatsanwalt ebenfalls unterliess (dazu nachfolgend, Erw. II.A.3.3.1.). Da jedoch nicht geregelt ist, zu welchem Verfahrens-

zeitpunkt Belastungszeugen zu befragen sind, ist den Teilnahmerechten der Beschuldigten durch die vor Vorinstanz nachgeholten Zeugenbefragungen der Mitarbeiter der D.\_\_\_\_\_ GmbH Genüge getan, zumal es den Anforderungen an ein "fair trial" im Sinne von Art. 6 Ziff. 3 lit. d EMRK genügt, dass die beschuldigte Person oder die Verteidigung im Laufe des Verfahrens einmal eine angemessene und geeignete Gelegenheit erhält, von ihrem Konfrontationsrecht Gebrauch zu machen (BGE 133 I 33 E. 2.2; Wohlers, in: Kommentar zur Schweizerischen Strafprozessordnung, Zürich 2010, N 13 zu Art. 147 StPO).

6.3. Die Auffassung der Verteidigung des Beschuldigten A.\_\_\_\_\_, wonach erst durch die erste Gerichtsinstanz durchgeführte Befragungen von Belastungszeugen nicht verwertbar sein sollen, ist im Übrigen auch nicht in Einklang zu bringen mit Art. 343 StPO, was jedoch nichts daran ändert, dass die Durchführung dieser Konfrontationen dem Staatsanwalt obliegt (Art. 16 StPO; Keller, in: Kommentar zur Schweizerischen Strafprozessordnung, Zürich 2010, N 4 zu Art. 16 StPO; so bereits § 25 StPO ZH; Schmid, in: Kommentar zur Strafprozessordnung des Kantons Zürich, Zürich 1999, N 1 ff., insbes. N 9 ff. zu § 25 StPO ZH; Urteil des Bundesgerichts 1B\_304/2011 vom 26. Juli 2011, E. 3.2.1), zumal dies, wie vom Verteidiger zu Recht ins Feld geführt wurde (Urk. 73 S. 9, Rz 32 ff.), das Beschleunigungsgebot und das Gebot der Wahrheitsfindung angesichts des mit dem Zeitablauf stetig abnehmenden Erinnerungsvermögens von zu befragenden Beteiligten gebieten (Art. 5 Abs. 1 StPO; Art. 6 StPO i.V.m. Art. 139 Abs. 1 StPO; Wohlers, in: Kommentar zur Schweizerischen Strafprozessordnung, a.a.O., N 1 ff. zu Art. 6 StPO; vgl. auch nachfolgend, Erw. III.2.).

7. Anlässlich der Berufungsverhandlung stellten die Parteien die eingangs erwähnten Anträge (Urk. 133 S. 1, Urk. 134 S. 2, Urk. 101 S. 2 und Urk. 122 S. 1). Beweisanträge wurden von keiner Seite gestellt (Urk. 100; Urk. 101 S. 2, Ziff. 7; Urk. 113).

## **II. Sachverhalt**

### **A. Infoline**

1. Den Beschuldigten wird im Wesentlichen vorgeworfen, sie hätten zwischen ca. März und Mai 2010 in gemeinsamem, arbeitsteiligem Zusammenwirken als Mittäter durch diverse in der Anklage teilweise aufgeführte täuschende Machenschaften, mit Hilfe eines eigens dafür programmierten Telefon-Dialers und unter falschen Namen erworbenen, lokalen Telefonnummern ca. 10'000 Geschädigte dazu gebracht, anlässlich ihres Rückrufes, bei welchem diese durch eine vorprogrammierte Tonbandansage angeleitet worden seien, innert kürzester Zeit sich ungewollt bei der Infoline H.\_\_\_\_\_ Ltd. für einen inexistenten, telefonischen ...- und ...-Infodienst anzumelden. Die Beschuldigten hätten weiter angestrebt, diese Geschädigten mittels Zustellung eines entsprechenden Einzahlungsscheines samt Kundennummer und Zugangscode sowie unter Angabe der genauen Uhrzeit des Rückrufes inklusive der Telefonnummer des betreffenden Geschädigten, dazu zu veranlassen, eine Jahresgebühr von Fr. 130.– für den Infodienst der Infoline zu überweisen. Dabei hätten die Beschuldigten bei den Geschädigten, welche sich anlässlich eines Rückrufes telefonisch ungewollt für den ...-Infodienst angemeldet hätten, den falschen Eindruck erweckt, sich rechtsgültig vertraglich gegenüber der Infoline verpflichtet zu haben. 174 Geschädigte hätten sich durch diese Machenschaften der Beschuldigten über eine gar nicht bestehende Zahlungspflicht täuschen lassen und die Jahresgebühr von Fr. 130.– aufgrund ihrer unzutreffenden Überzeugung aufforderungsgemäss einbezahlt. Dadurch hätten die Beschuldigten bei diesen 174 Geschädigten einen Vermögensschaden von gesamthaft Fr. 22'620.– verursacht und sich in diesem Umfang unrechtmässig bereichert, wobei sich der Deliktsbetrag auf insgesamt Fr. 1.3 Mio. belaufen hätte, sofern alle 10'000 Rechnungsadressaten die Jahresgebühr einbezahlt hätten. Mit den erwähnten Einnahmen hätten die Beschuldigten Lebenshaltungskosten gedeckt (Urk. 22 S. 2 ff.). Die ca. 10'000 Geschädigten hätten jedoch nie einen Vertrag für einen solchen ...-Infodienst abschliessen wollen, was die Beschuldigten gewusst hätten (Urk. 22 S. 3, 5. Absatz).

2. Die Beschuldigten haben den äusseren Sachverhalt nicht bestritten. So bestritten sie insbesondere nicht,

- das Verwenden eines Telefon-Dialers und von lokalen Telefonnummern,
- das automatische Abbrechen der Verbindung bei Annahme des Anrufes durch die Geschädigten, um dadurch möglichst einen Rückruf der Geschädigten zu erwirken,

- das Abspielen eines programmierten Tonbandes bei Rückruf auf die Nummer des Dialers mit dem Angebot, sich für den telefonischen Infodienst gegen ... und ... zu einer Jahresgebühr von Fr. 130.– anzumelden, wobei der Vertrag rechtsgültig werde, sofern der Geschädigte während einiger, kurzer Zeit, weiter in der Leitung bleibe,
- das anschliessende Zusenden einer Rechnung über Fr. 130.– an alle, welche zurückriefen und in der Leitung blieben,
- das Versenden von 10'000 Rechnungen (Urk. 4/2 S. 8; Urk. 4/3 S. 4; Urk. 5/5 S. 6),)
- das Einzahlen der Jahresgebühr durch 174 Geschädigte (insgesamt Fr. 22'600.–).

Darüber hinaus machten sie teilweise auch immer wieder von ihrem Aussageverweigerungsrecht Gebrauch oder bestritten pauschal. Daneben bestritten sie im Wesentlichen, etwas Illegales getan und die Geschädigten getäuscht zu haben. Sie bestreiten insbesondere, dass die 174 Geschädigten, welche die Jahresgebühr einzahlten, gar keinen Infodienst hätten nutzen wollen und die Jahresgebühr daher unfreiwillig und irrtümlich bezahlt hätten. Schliesslich bestreiten sie, gar nie beabsichtigt zu haben, einen funktionierenden ...-Infodienst einzurichten und sich durch das vorgeworfene Vorgehen unrechtmässig bereichert oder Schaden verursacht zu haben (Urk. 4/1 S. 2; Urk. 4/2 S. 5 ff., insbes. 7 f.; Urk. 4/3 S. 5; Urk. 5/1; Urk. 5/2 S. 3 ff.; Urk. 5/3 S. 5 ff., insbes. S. 9 ff.; Urk. 5/5 S. 4, 6; Urk. 4/4 S. 3 ff., insbes. S. 7 f.; Urk. 73 S. 11 ff.; Prot. I S. 34, 39 ff.).

3. Die bestrittenen Teile des Anklagesachverhaltes sind daher aufgrund der Untersuchungsakten und der vor Gericht vorgebrachten Argumente nach den allgemein gültigen Beweisregeln zu prüfen und zu erstellen.

3.1. In einem Strafprozess sind an den Beweis von Täterschaft und Schuld hohe Anforderungen zu stellen. Gemäss der aus Art. 8 und 32 Abs. 1 BV fließenden und in Art. 6 Ziff. 2 EMRK sowie Art. 10 Abs. 3 StPO verankerten Maxime „in dubio pro reo“ ist bis zum gesetzlichen Nachweis ihrer Schuld zu vermuten, dass die einer strafbaren Handlung beschuldigte Person unschuldig ist (Art. 10 Abs. 1 StPO; BGE 127 I 38 ff., 40, BGE 120 Ia 31 ff., 35 f.). Als Beweiswürdigungsregel besagt die Maxime, dass sich der Strafrichter nicht von der Existenz eines für die beschuldigte Person ungünstigen Sachverhaltes überzeugt erklären darf, wenn bei objektiver Betrachtung Zweifel bestehen, ob sich der Sachverhalt so verwirklicht hat. Die Überzeugung des Richters muss auf einem verstandes-

gemäss einleuchtenden Schluss beruhen und für den unbefangenen Beobachter nachvollziehbar sein (Schmid, Handbuch des schweizerischen Strafprozessrechts, 2. Aufl., Zürich/St. Gallen 2013, N 233 ff.). Die Beweiswürdigungsregel ist verletzt, wenn der Strafrichter an der Schuld der beschuldigten Person hätte zweifeln müssen (BGE 127 I 38 ff., 41; BGE 124 IV 86 ff., 87 f.). Wenn erhebliche oder nicht zu unterdrückende Zweifel bestehen, ob sich der Sachverhalt so abgespielt hat, wie er eingeklagt ist, so ist die beschuldigte Person nach dem Grundsatz „in dubio pro reo“ freizusprechen (z.B. Schmid, a.a.O., N 235, m.w.H.). Soweit ein direkter Beweis nicht möglich ist, ist der Nachweis der Tat mit Indizien zu führen, wobei die Gesamtheit der einzelnen Indizien, deren „Mosaik“ (Arzt, In dubio contra, ZStrR 115 [1997] 197), zu würdigen ist (vgl. dazu auch Pra 2004 Nr. 51 S. 257 Ziff. 1.4; Pra 2002 Nr. 180 S. 962 f. Ziff. 3.4.). Ein Schuldspruch darf demnach nur dann erfolgen, wenn die Schuld der beschuldigten Person mit hinreichender Sicherheit erwiesen ist, d.h. Beweise dafür vorliegen, dass die beschuldigte Person mit ihrem Verhalten objektiv und subjektiv den ihr zur Last gelegten Straftatbestand verwirklicht hat. Dabei kann nicht verlangt werden, dass die Tatschuld gleichsam mathematisch sicher und unter allen Aspekten unwiderlegbar feststehe (Schmid, a.a.O., N 227). Es muss genügen, wenn vernünftige Zweifel an der Schuld der beschuldigten Person ausgeschlossen werden können. Aufgabe des Richters ist es, seinem Gewissen verpflichtet, in objektiver Würdigung des gesamten Beweisergebnisses, zu prüfen, ob er von einem bestimmten Sachverhalt überzeugt ist und an sich mögliche Zweifel an dessen Richtigkeit zu überwinden vermag (Art. 10 Abs. 2 StPO; ZR 72 [1973] Nr. 80; Pra 2004 Nr. 51 S. 257 Ziff. 1.4.; BGE 124 IV 86 ff., 88; BGE 120 Ia 31 ff., 36 f.). Es liegt in der Natur der Sache, dass mit menschlichen Erkenntnismitteln keine absolute Sicherheit in der Beweisführung erreicht werden kann; daher muss es genügen, dass das Beweisergebnis über jeden vernünftigen Zweifel erhaben ist (vgl. Entscheid des Kassationsgerichts des Kantons Zürich vom 26. Juni 2003 Nr. 2002/387S, E. 2.2.1, m.w.H.). Bloss abstrakte oder theoretische Zweifel dürfen daher nicht massgebend sein, weil solche immer möglich sind (Schmid, a.a.O., N 233 ff.). Es genügt also, wenn vernünftige Zweifel an der Schuld ausgeschlossen werden können, hingegen darf ein Schuldspruch nie auf blosser Wahrscheinlichkeit beruhen. Lässt sich ein Sachverhalt nicht mit letzter Gewissheit feststellen, was schon im Wesen

menschlichen Erkenntnisvermögens liegt, so hindert dies den Richter nicht, subjektiv mit Gewissheit davon überzeugt zu sein.

3.2. Der Beschuldigte A.\_\_\_\_\_ bejahte anlässlich seiner untersuchungsrichterlichen Hafteinvernahme vom 8. Juli 2010 die Frage des Staatsanwaltes, ob er davon überzeugt sei, dass alle Kunden Informationen über ... gewünscht und daher freiwillig einen Vertrag abgeschlossen hätten, ohne zu zögern (Urk. 4/2 S. 7) und blieb bei dieser Haltung. Auch der Beschuldigte B.\_\_\_\_\_ antwortete auf diese Frage des Staatsanwaltes, er nehme (zwar) nicht an, dass alle Anrufer den Dienst hätten in Anspruch nehmen wollen, aber dass alle gewusst hätten, was sie taten (Urk. 5/2 S. 4). Mithin machte auch der Beschuldigte B.\_\_\_\_\_ geltend, dass zumindest ein Teil der Anrufer den Infodienst tatsächlich in Anspruch nehmen wollten. Daraus folgt fraglos, dass dieser Anklagevorwurf, wonach die ca. 10'000 Geschädigten jedoch nie einen Vertrag für einen solchen ...-Infodienst hätten abschliessen wollen, was die Beschuldigten gewusst hätten (Urk. 22 S. 3, 5. Absatz), als ausdrücklich bestritten zu gelten hat und damit des Nachweises bedarf.

3.3. Die Vorinstanz hat diesbezüglich erwogen (Urk. 98 S. 14 ff., 16 f.), "es sei davon auszugehen, dass" von den rund 10'000 Personen nur sehr wenige diesen Infodienst gewollt hätten. Die allermeisten jener Personen, die auf eine der Telefonnummern der Infoline zurückgerufen hätten, "dürften" sich ungewollt für den ...-Infodienst angemeldet haben. Denn als die Beschuldigten im Frühling 2010 über die Infoline einen ...-Infodienst anzubieten begonnen hätten, sei keine ... im Gange gewesen, weshalb das Interesse an einem solchen Infodienst damals gering gewesen sei (s. Urk. 73 S. 11 Rz 43).

3.3.1. Mit diesen Erwägungen traf die Vorinstanz eine Reihe von Vermutungen und unzulässigen Annahmen ("es ist davon auszugehen"; "es dürfte sein"; Urk. 98 S. 16 ff.), ohne eine eigentliche Beweisführung vorzunehmen und für ihre Annahmen allenfalls vorhandene Beweismittel zu benennen und zu würdigen. Nachdem weder im Vorverfahren durch den Staatsanwalt oder die Polizei noch (allenfalls) durch die Vorinstanz wenigstens eine repräsentative Anzahl aus den 174 Geschädigten zu ihren Beweggründen im Zusammenhang mit der getätigten Vermögensdisposition über Fr. 130.– im Hinblick auf das Angebot des ...- und ...-Infodienstes befragt wurden, lässt sich diese Behauptung der Anklage bei der ge-

genwärtigen Beweislage nicht erstellen. Zwar haben drei Geschädigte auf ihrem von der Staatsanwaltschaft nicht akturierten Formular "Zivilansprüche" handschriftliche Angaben angebracht oder einen Begleitbrief mit Angaben mitgeschickt (Ordner "Geschädigte Infoline": K.\_\_\_\_\_, G44.\_\_\_\_\_, G319.\_\_\_\_\_), die darauf schliessen lassen, dass diese drei Geschädigten die Vermögensdisposition vornahmen, in der irrtümlichen Meinung, aufgrund ihres Telefonanrufes dazu verpflichtet gewesen zu sein. Aber auch diese drei Geschädigten wurden nicht zu ihren Absichten unter Wahrung der Teilnahmerechte der Beschuldigten (Art. 147 StPO; § 14 StPO ZH) befragt. Auch aufgrund von diesen vereinzelt, handschriftlichen Angaben lässt sich nicht ohne in Willkür zu verfallen ausschliessen, dass einzelne oder auch eine grössere, nicht näher bekannte Anzahl Interessenten aus diesen 174 Geschädigten tatsächlich inskünftig einen solchen Infodienst entgeltlich in Anspruch zu nehmen beabsichtigten.

3.3.2. Damit wird ohne jegliche Beweismittel dafür ins Feld zu führen, ausgeblendet, dass durchaus die Möglichkeit bestand, dass eine nicht näher bekannte Anzahl von Geschädigten die Fr. 130.– überwiesen, da sie – aus welchen Gründen auch immer – Interesse an einem Vertragsabschluss im Hinblick auf einen funktionierenden ...-Infodienst hatten und sich deshalb nur (aber immerhin) darüber getäuscht haben könnten, dass die Beschuldigten pflichtwidrig gar nie beabsichtigt haben könnten, einen funktionierenden Infodienst zu betreiben und ihre vertragliche Leistung vereinbarungsgemäss zu erbringen.

3.3.3. Demzufolge lassen sich entscheidende, bestrittene Passagen des Anklagesachverhaltes mangels Kenntnissen über die tatsächlichen Beweggründe der Geschädigten aufgrund der derzeitigen Beweislage nicht rechtsgenügend erstellen, weshalb eine Rückweisung zur Erhebung der Beweggründe der Geschädigten zu erfolgen hat.

### **III. Rückweisung**

1. Gemäss Art. 409 Abs. 1 StPO kann eine Rückweisung angeordnet werden, wenn kumulativ die folgenden drei Voraussetzungen erfüllt sind: Der Mangel muss sich auf das "Verfahren" beziehen, er muss "wesentlich" sein und er muss "im Berufungsverfahren nicht geheilt werden können". Die Bestimmung greift nur,

wenn die Fehler des erstinstanzlichen Verfahrens und Urteils derart gravierend sind, dass die Rückweisung zur Wahrung der Parteirechte unumgänglich erscheint (Urteil des Bundesgerichts 6B\_630/2012 vom 15. Juli 2013, E. 2; Urteile 6B\_512/2012 vom 30. April 2013 E. 1.3.3 sowie 6B\_362/2012 vom 29. Oktober 2012 E. 8.4.2 mit Hinweisen; Botschaft vom 21. Dezember 2005 zur Vereinheitlichung des Strafprozessrechts, BBl 2006 1318 1085 ff. Ziff. 2.9.3.3).

2. Grundsätzlich sieht die Strafprozessordnung vor, dass das Gericht selber Beweise erheben oder ergänzen kann (das erstinstanzliche Gericht nach Art. 343 StPO; das Berufungsgericht nach Art. 389 StPO). Das Bundesgericht hat sich zum Verhältnis zwischen Art. 329 StPO (Rückweisung zur Ergänzung oder Berichtigung) und Art. 343 StPO (Beweisabnahme vor Gericht) geäußert und festgestellt, dass es grundsätzlich der Staatsanwaltschaft obliege, die nötigen Beweise zu sammeln (Urteil des Bundesgerichts 1B\_304/2011 vom 26. Juli 2011, E. 3.2.1). Entgegen der in einem Teil der Literatur geäußerten Auffassung umfasse die Anklageprüfung nach Art. 329 StPO nicht nur eine formelle, sondern auch eine materielle Prüfung (E. 3.2.2). Wenn ein unverzichtbares Beweismittel fehle und dazu führe, dass die Sache nicht von Grund auf geprüft werden könne, stehe eine Rückweisung in Anwendung von Art. 329 Abs. 2 StPO deshalb offen. Allerdings dürfe das Gericht die Möglichkeit der Rückweisung nicht so weit auslegen, um jegliche Beweisabnahme vor Gericht zu vermeiden, insbesondere, wenn die Beweisabnahme nur wenig kompliziert sei oder wenn ein Beweismittel bloss wünschbar wäre. Konkret erachtete das Bundesgericht die Rückweisung an die Staatsanwaltschaft zur Einholung einer psychiatrischen Expertise als zulässig (E. 3.2.2 f.).

2.1. Wie bereits dargelegt, ist die Vorinstanz zu Unrecht davon ausgegangen, dass die von den Beschuldigten bestrittene Behauptung in der Anklage, wonach die ca. 10'000 Geschädigten nie einen Vertrag für einen ...-Infodienst hätten abschliessen wollen, was die Beschuldigten gewusst hätten (Urk. 22 S. 3, 5. Absatz), erstellt sei (Urk. 98 S. 14). Im Vorverfahren wurden indessen keinerlei Beweise zu den tatsächlichen Beweggründen der Geschädigten unter Wahrung der Teilnahmerechte gemäss Art. 147 StPO (bzw. § 14 StPO ZH) erhoben. Es liegen daher keinerlei Beweiserhebungen zu den Beweggründen vor, welche zur jeweili-

gen Vermögensdisposition führten (vgl. vorstehend, Erw. II.3.2. ff.). Die Nichtbeachtung von Art. 147 StPO (bzw. § 14 StPO ZH) und das gänzliche Absehen von den genannten Beweiserhebungen, stellt einen wesentlichen Mangel im Sinne von Art. 409 Abs. 1 StPO dar. Eine Rückweisung zur Ergänzung des Beweisverfahrens drängt sich daher auf, da ansonsten der Grundsatz, wonach das Beweisverfahren im Berufungsverfahren nur punktuell zu ergänzen ist, unterlaufen (Hug, in: Kommentar zur Schweizerischen Strafprozessordnung, Zürich 2010, N 7 zu Art. 409 StPO) und das Berufungsgericht überdies unzulässigerweise in die Parteirolle der Untersuchungsbehörde gedrängt würde.

2.2. Dabei wird die Vorinstanz zu prüfen haben, inwieweit sie das Verfahren zur Durchführung von Beweiserhebungen und Ergänzung des Vorverfahrens, evt. zur Ergänzung oder Berichtigung der Anklage (vgl. vorstehend, Erw. I. 5.2.), an die Staatsanwaltschaft zurückzuweisen gedenkt (Art. 329 Abs. 2 StPO).

#### **IV. Kosten**

Ausgangsgemäss sind die Kosten des Berufungsverfahrens, einschliesslich derjenigen der amtlichen Verteidigungen, auf die Gerichtskasse zu nehmen.

#### **Es wird beschlossen:**

1. Das Urteil des Bezirksgerichts Zürich, 10. Abteilung, vom 5. Juli 2012 (DG120028) wird aufgehoben, und die Sache wird im Sinne der Erwägungen an das Bezirksgericht Zürich zurückgewiesen.
2. Die zweitinstanzliche Gerichtsgebühr fällt ausser Ansatz.
3. a) Das Honorar von Rechtsanwalt lic.iur. X.\_\_\_\_\_ für die amtliche Verteidigung des Beschuldigten A.\_\_\_\_\_ im Berufungsverfahren wird auf Fr. 7'500.– festgesetzt.  
  
b) Das Honorar von Rechtsanwalt lic.iur. Y.\_\_\_\_\_ für die amtliche Verteidigung des Beschuldigten B.\_\_\_\_\_ im Berufungsverfahren wird auf Fr. 6'600.– festgesetzt.

4. Die Kosten des Berufungsverfahrens, einschliesslich derjenigen der amtlichen Verteidigungen, werden auf die Gerichtskasse genommen.

5. Mündliche Eröffnung und schriftliche Mitteilung im Dispositiv an

- die amtliche Verteidigung des Beschuldigten 1 im Doppel für sich und zuhanden des Beschuldigten 1 (übergeben)
- die amtliche Verteidigung des Beschuldigten 2 im Doppel für sich und zuhanden des Beschuldigten 2 (übergeben)
- die Staatsanwaltschaft II des Kantons Zürich (übergeben)
- die Privatkläger

(Eine begründete Urteilsausfertigung - und nur hinsichtlich ihrer eigenen Anträge (Art. 84 Abs. 4 StPO) - wird den Privatklägern nur zugestellt, sofern sie dies innert 10 Tagen nach Erhalt des Dispositivs verlangen.)

sowie in vollständiger Ausfertigung an

- die amtliche Verteidigung des Beschuldigten 1 im Doppel für sich und zuhanden des Beschuldigten 1
- die amtliche Verteidigung des Beschuldigten 2 im Doppel für sich und zuhanden des Beschuldigten 2
- die Staatsanwaltschaft II des Kantons Zürich

und nach unbenütztem Ablauf der Rechtsmittelfrist bzw. Erledigung allfälliger Rechtsmittel an

- die Vorinstanz.

6. Rechtsmittel:

Gegen diesen Entscheid kann unter den einschränkenden Voraussetzungen von Art. 93 des Bundesgerichtsgesetzes bundesrechtliche Beschwerde in Strafsachen erhoben werden.

Die Beschwerde ist innert **30 Tagen**, vom der Zustellung der vollständigen, begründeten Ausfertigung an gerechnet, bei der Ersten öffentlich-rechtlichen Abteilung des Bundesgerichtes (1000 Lausanne 14) in der in Art. 42 des Bundesgerichtsgesetzes vorgeschriebenen Weise schriftlich einzureichen.

Die Beschwerdelegitimation und die weiteren Beschwerdevoraussetzungen richten sich nach den massgeblichen Bestimmungen des Bundesgerichtsgesetzes.

Obergericht des Kantons Zürich  
II. Strafkammer

Zürich, 3. September 2013

Der Präsident:

Der Gerichtsschreiber:

Oberrichter lic.iur. Spiess

lic.iur. Hafner